



Beschlussvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **IV/2004/04541**
Datum: 29.10.2004
Bezug-Nummer.
Kostenstelle/Unterabschnitt:
Verfasser: Fachberich Soziales

Beratungsfolge	Termin	Status
Sozial-, Gesundheits- und Gleichstellungsausschuss	02.11.2004	als Information
Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften	16.11.2004	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	24.11.2004	öffentlich Entscheidung

Betreff: Gründung einer Arbeitsgemeinschaft zur Umsetzung SGB II

Beschlussvorschlag

Zur örtlichen Umsetzung des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt beschließt der Stadtrat Folgendes:

1. Die Stadt Halle bildet zusammen mit der Agentur für Arbeit Halle eine Arbeitsgemeinschaft in Sinne des § 44 b SGB II. Hierzu wird die Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) vereinbart.
2. Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, auf der Grundlage des beigefügten Gesellschaftsvertrages die Gründung und Ausgestaltung einer Arbeitsgemeinschaft gemäß § 44 SGB II in der Rechtsform einer GmbH durchzuführen.
3. Die Stadt Halle überträgt der Arbeitsgemeinschaft die Leistungen der Kosten der Unterkunft gemäß § 22 Absatz 1 bis 4 SGB II und die einmaligen Beihilfen gemäß § 23 Absatz 3 SGB II.

Finanzielle Auswirkungen

Startkapital	12.500 €	Vermögenshaushalt	2.4000.935000-002
Kosten für Errichtung und Sachkosten	2.500 €	Verwaltungshaushalt	1.4000.650000

Ingrid Häußler
Oberbürgermeisterin

Begründung:

Bundestag und Bundesrat haben am 19.12.2003 das Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (Hartz IV) mit dem SGB II als wichtigstem Bestandteil verabschiedet. Der Gesetzgeber verpflichtet darin die örtlichen Sozialhilfeträger und die örtlichen Agenturen für Arbeit zu einer engen Zusammenarbeit zur Umsetzung des Gesetzes. Auf Vorschlag der Verwaltung hat der Stadtrat bereits im Mai beschlossen, für Halle nicht vom Optionsrecht Gebrauch zu machen, das der Stadt Halle die Umsetzung des gesamten Gesetzes auferlegt hätte. Vielmehr wurde die Gründung einer Arbeitsgemeinschaft mit der örtlichen Arbeitsagentur favorisiert und die Verwaltung beauftragt, entsprechende Vorbereitungen zu treffen.

Zur einheitlichen Wahrnehmung der Aufgaben können gemäß § 44 b SGB II die Träger der Leistungen (Agentur für Arbeit und Kommune) durch privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche Verträge Arbeitsgemeinschaften bilden. Die gemeinsame Nutzung der Kernkompetenzen beider Träger findet bei der Umsetzung in Form einer Arbeitsgemeinschaft gemäß § 44 b SGB II eine ausreichende Berücksichtigung.

Im Rahmen der Vorbereitungen der Arbeitsgemeinschaften (im Folgenden ARGE genannt) wurden verschiedene mögliche Rechtsformen geprüft. Die ursprünglich vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit favorisierte Variante, die ARGE in Form einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts zu gründen, schied wegen der damit verbundenen haftungsrechtlichen Konsequenzen aus und wird inzwischen auch bundesweit nicht mehr weiter verfolgt. Auch andere angedachte Lösungen, z. B. die Bildung eines Zweckverbandes sind aus rechtlichen Gründen nicht möglich. Es verbleibt lediglich noch die Wahl zwischen der möglichen gemeinsamen **Gründung einer GmbH** oder dem **Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Gründung einer Gesellschaft öffentlichen Rechts** zwischen Kommune und Agentur für Arbeit.

Gegen die Rechtsform der Gesellschaft öffentlichen Rechts (GöR) spricht in erster Linie die Tatsache, dass es für dieses Konstrukt keinerlei Vorbilder gibt, in dem öffentlich-rechtliche Aufgaben in dieser Form auf Dritte übertragen werden. Die Gründung einer ARGE im Wege des öffentlich-rechtlichen Vertrages wäre deshalb auf rechtlich nicht gesicherter Grundlage und müsste möglicherweise später zurückgenommen werden.

Im Gegensatz dazu liegen Vorteile bei der GmbH in der Haftungsbegrenzung auf das Stammkapital und in der Gestaltung als erprobte und rechtsverlässliche Form.

Die Bildung der ARGE in der Rechtsform einer GmbH wird deshalb ausdrücklich vorgeschlagen.

Die GmbH wird kein eigenes Personal haben und über keine eigenen Haushaltsmittel verfügen. Die Gesellschafter bringen Liegenschaften und Infrastruktur in die ARGE ein und erhalten dafür einen Kostenausgleich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Verwaltungskosten durch den Bund.

Der ARGE werden folgende Aufgaben übertragen:

- Bearbeitung und Austeilung von Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 Absatz 1 bis 4 SGB II.

Die Bestimmung der angemessenen Unterkunftskosten erfolgt entsprechend der verwaltungsinternen Arbeitshilfe der Stadt Halle zu § 29 SGB XII/§ 22 SGB II.

- Bearbeitung und Austeilung von Leistungen nach § 23 Absatz 3 SGB II nach Maßgabe der aktuellen Richtlinie für die Gewährung der einmaligen Beihilfen der Stadt

- Einziehung von Forderungen aus den übertragenen Aufgaben
- Bearbeitung von Widersprüchen und Erstellung von Widerspruchsbescheiden
- Prozessvertretung vor Gericht in den Angelegenheiten nach SGB II.

Nicht übertragen werden rein kommunale Aufgaben wie,

- die nach § 22 Absatz 5 SGB II zu tätigen Mietschuldenübernahmen
- die Leistungen gemäß § 16 Absatz 2 Satz 1 – Nr. 1 bis 4 SGB II – wie Betreuung minderjähriger und behinderter Kinder sowie häusliche Pflege von Angehörigen, Schuldnerberatung, psychosoziale Beratung und Suchtberatung.

Diese Aufgaben werden von den in der Stadt vorhandenen bewährten Netzwerkstrukturen vorgehalten und bei Bedarf ausgebaut.

Das Personal der ARGE wird sich nach Möglichkeit jeweils paritätisch aus Mitarbeiter der Stadt Halle und der Agentur für Arbeit rekrutieren und bleibt dort angestellt. Innerhalb der Agentur für Arbeit sollen die städtischen Mitarbeiter auf allen Bearbeitungsebenen eingesetzt werden, um auch hier die Parität zu wahren. Derzeit ist an eine Zuweisung von ca. 100 bis 120 Mitarbeitern, vorwiegend aus dem Fachbereich Soziales gedacht.